

Zusammenfassung

Bundesverband Mobile Beratung e.V. (BMB), Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG) und Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD)



BUNDESVERBAND
MOBILE
BERATUNG

14. Juni 2018, Berlin/Dresden/Münster

Gutachten zur Verknüpfung staatlicher Förderleistungen mit „sicherheitsbehördlichen Überprüfungen“ der geförderten Träger*innen und deren Mitarbeiter*innen unter Einbeziehung von Verfassungsschutzbehörden

Autorin: RAin Dr. Anna Luczak

ZUSAMMENFASSUNG

Aktuell gibt es im Bereich der Zuwendungen für die Demokratieförderung eine neue Entwicklung. In Bund und Ländern wurden bereits und sollen Trägervereine, die solche Förderungen beantragen, und auch deren Personal unter Einbeziehung der Verfassungsschutzbehörden daraufhin überprüft werden, ob sie die „freiheitlich demokratische Grundordnung (fdGo) akzeptieren“. In Hessen sollte eine solche Überprüfung zum Beispiel Teil einer „Förderungsvereinbarung“ werden.

Es gibt keine rechtliche Grundlage für derartige Überprüfungen im Bereich der Demokratieförderung. Im Gegensatz dazu gibt es in anderen Bereichen – wie zum Beispiel bei der Einstellung von Personal für Geheimdienste oder in Atomanlagen – gesetzlich normierte Überprüfungsverfahren, bei denen der Verfassungsschutz einbezogen wird.¹

Die Rechtsprechung zu Überprüfungsverfahren unter Einbeziehung des Verfassungsschutzes zeigt, dass oftmals geringfügige oder sehr abstrakte Anlässe zur Annahme von „Sicherheitsrisiken“ und damit zu negativen Entscheidungen in der Überprüfung führen.

Die Überprüfung von Trägervereinen und deren Personal begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Sowohl für die Vereine selbst als auch deren Personal gehen die Überprüfungen, so wie sie auf Bund- und Landesebene derzeit bereits durchgeführt werden oder geplant sind, mit

¹ Bei diesen gesetzlich normierten Überprüfungsverfahren geht es darum, ernsthaften Gefahren zu begegnen (wie z.B. der Gefahr, dass radioaktive Stoffe in falsche Hände geraten oder gewaltsame Angriffe im Luftverkehr stattfinden), oder darum, vor der Gewähr einer grundlegenden Rechtsposition (wie z.B. der Staatsbürgerschaft) die Übereinstimmung mit der Verfassung zu klären. Die gesetzlichen Regelungen für diese Überprüfungsverfahren enthalten sehr austarierte Festlegungen zum Ablauf des Verfahrens, zum Prüfungsmaßstab sowie zu Übermittlungs- und Speicherkompetenzen.

Beeinträchtigungen von deren Grundrechten einher. Grundrechte gelten auch in der Leistungsverwaltung und auch für Vereine als juristische Personen.

Die in einer Überprüfung und eventuellen Versagung von Förderung aufgrund von Speicherungen beim Verfassungsschutz liegenden Grundrechtseingriffe sind und wären – gemessen am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Die Zweck-Mittel-Relation ist nicht gewahrt, wenn für die Entscheidung, ob zeitlich und finanziell begrenzte Leistungen gewährt werden, schwerwiegend in Rechtspositionen eingegriffen wird. Um die Vereinbarkeit der Projekte mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu gewährleisten, ist es das nach der Zweck-Mittel-Relation geeignetere Mittel, die Arbeit eines durch den Bund oder die Länder geförderten Demokratie-Projekts anhand von durch den Mittelgeber formulierten Qualitätsstandards, Verwendungsnachweisen, Projektkonzepten etc. zu bewerten – anstatt die Einschätzung des Verfassungsschutzes zu Haltungen und Aktivitäten außerhalb der Arbeit am Projekt einzuholen.

Aufgrund der Speicherungspraxis der Verfassungsschutzbehörden ist zu befürchten, dass eine Vielzahl von Personen und auch Gruppen, die sich im Bereich der Demokratieförderung betätigen, beim Verfassungsschutz gespeichert worden sind. Denn Verfassungsschutzbehörden vertreten u.a. die Auffassung, dass sich „Linksextremisten“ verdeckt an bürgergesellschaftlichen Engagements gegen Rechtsextremismus beteiligen.² Daraus folgt eine Abgrenzungsproblematik, die – so haben es externe Evaluierungen durch staatliche Stellen wie Datenschutzbeauftragte ergeben³ – zur Speicherung einer Vielzahl von objektiv betrachtet verfassungsrechtlich unbedenklichen Aktivitäten in Dateien des Verfassungsschutzes führt.

Gerichtliche Auseinandersetzungen über die Rechtmäßigkeit von Speicherungen sind oftmals langwierig und weisen besondere Schwierigkeiten auf. So legen die Verfassungsschutzbehörden auch in Gerichtsverfahren vielfach nicht alle gespeicherten Erkenntnisse offen, – und erst recht nicht, aus welchen Quellen ihre Informationen stammen. Die Betroffenen geraten dadurch oftmals vor Gericht in „Beweisnot“ und in einen strukturellen Nachteil.

Aufgrund der Grundrechtsrelevanz der Überprüfungen gilt der Vorbehalt des Gesetzes: sowohl auf Seiten der Daten übermittelnden als auch auf Seiten der Daten erhaltenden staatlichen Stelle müsste es eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für derartige Überprüfungen von Vereinen und deren Mitarbeiter*innen geben.

2 siehe C.II.2.

3 siehe C.II.3.

Die bislang umgesetzten und geplanten Überprüfungsverfahren haben und hätten Relevanz für das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, mittelbar für die Grundrechte der Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Betroffen sind und wären auch Berufsfreiheit und Gleichheitsgrundsatz.

Im Auftrag von:

Bundesverband Mobile Beratung e.V.
Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter,
rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG)
Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD)

Sowie mit Unterstützung von:

Aktion Courage e.V.
Aktionsbündnis Brandenburg gegen Gewalt,
Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit
Amadeu Antonio Stiftung
Bildungsstätte Anne Frank – Zentrum für
politische Bildung und Beratung Hessen
Cultures Interactive e.V.
Demos - Brandenburgisches Institut
für Gemeinwesenberatung
ezra - Beratung für Betroffene rechter, rassistischer
und antisemitischer Gewalt in Thüringen
LOBBI - Landesweite Opferberatung, Beistand und Information
für Betroffene rechter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern
MBT Hessen e.V.
Mobile Beratung in Nordrhein-Westfalen
MOBIT e.V. - Mobile Beratung in Thüringen
Für Demokratie – Gegen Rechtsextremismus
Netzwerk für Demokratie und Courage e.V. (NDC)
Netzwerk Tolerantes Sachsen
Opferperspektive e.V.
RAA Sachsen e.V.
VDK – Verein für demokratische Kultur in Berlin e.V.